

# Ausstellungsbedingungen

<b>Veranstaltung:</b>	Ausbildungsmesse am Mittwoch, <b>17. September 2025</b> von 8 bis 16 Uhr
<b>Veranstalter:</b>	STADEUM Kultur- und Tagungszentrum GmbH & Co. Betriebs KG Schiffertorsstr. 6 21682 Stade
<b>Veranstaltungs- ort:</b>	STADEUM Kultur- und Tagungszentrum Schiffertorsstr. 6 21682 Stade

## 1. Anmeldung:

Die Anmeldung des Standes erfolgt unter Verwendung des Online-Anmeldeformulars über die Website [www.ausbildungsmesse-stade.de](http://www.ausbildungsmesse-stade.de). Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der Ausbildungsmesse.  
Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

## 2. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen Anmeldungen abweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für die Teilnahme dar.

## 3. Mieten und Kosten

Pro Quadratmeter Standfläche berechnet das STADEUM 40,- Euro zzgl. MwSt. Zusätzliche Kosten können entstehen durch die Buchung eines Stromanschlusses und das Leihen von Tischen und Stühlen. Details entnehmen Sie der Preisliste auf der Website.

## 4. Rücktritt vom Vertrag

Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Mahnung die Standmiete nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. In diesem Falle hat der Aussteller dem STADEUM die bisherigen Aufwendungen und ihr Risiko mit einem Betrag in Höhe von 50% der Standmiete zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu ersetzen. Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. Kommt der Rücktritt zustande, hat der Aussteller dem Veranstalter eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in Höhe von 25% der Standmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

## 5. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

## 6. Werbetätigkeiten

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern,

ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art - auch zu Werbezwecken - durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Eine Lautstärke von 82dB innerhalb der Standfläche darf nicht überschritten werden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, Musikdarbietungen auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

## 7. Hausordnung

Die Hausordnung des STADEUM ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

## 8. Standaufbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Standaufbau erfolgt ausschließlich am Dienstag, 16. September 2025, von 10 bis 17 Uhr. Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände und kein Standbau vorhanden. Bei der Dekoration und dem Aufbau der Stände ist auf das Thema Ausbildung zu achten. Die Ausführungen der Hausordnung sind zwingend zu beachten. Die vorgegebenen Standgrenzen-Kennzeichnungen dürfen nicht überschritten werden. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

## 9. Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung am 17.09.25 um 16 Uhr ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete zahlen.

## 10. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

## 11. Haftung / Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Aussteller bescheinigt dem Veranstalter schriftlich, dass eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden in ausreichender Höhe besteht und dass die Prämie der Haftpflichtversicherung für den Tag der Ausstellung bezahlt wurde. Die Durchführung der Ausbildungsmesse unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stade. Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Stade im März 2025  
STADEUM Kultur- und Tagungszentrum GmbH & Co. Betriebs  
KG

# Hausordnung

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.  
Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen berechtigten Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Diesen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Das Personal der STADEUM GmbH und Co. Betriebs KG, des Restaurants, der Unfallhilfestelle sowie der Polizei, der Feuerwehr und das Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben Zutritt zu allen Räumen.
2. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
3. Kartenkontrolle, Platzanweisung oder Ordnungsdienst werden auf Kosten des Mieters von der Vermieterin gestellt und erhalten. Dienstanweisungen ausschließlich seitens der Vermieterin.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecherverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.  
Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.  
Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt werden.
5. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.
6. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen.  
Für die Beseitigung von Sperrmüll kann die Vermieterin eine Gebühr, für eine übermäßige Beschmutzung, z.B. auch Bekleben der Halleneinrichtung mit Postern, eine Schmutzzulage vom Mieter erheben.
7. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der Vermieterin ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.
8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Mieter hat auf Verlangen der Vermieterin Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
9. Werbeflächen dürfen vom Mieter weder beklebt noch erstellt werden.
10. In den Sälen des STADEUM darf Garderobe jeglicher Art nicht abgelegt werden. Hierfür sind die vorgesehenen Garderoben zu benutzen.
11. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt die Vermieterin nach Rücksprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.